

Verantwortliche Erklärung (VE) + Annahmeerklärung (AE) für unbelastetes Aushub- / Bodenmaterial

Antragsteller oder Firma:

Art des Bauvorhabens (z.B. Neubau, Sanierung Straßen-, Kanal-, Wegebau)			
Lage des Bauvorhabens	Ort/Ortsteil/Gemarkung	Straße/Flur Nr.	
Geplante Menge gesamt	(Wichtig: Angabe in to oder m ³ beachten)		
Zeitraum der Bauausführung	Von	Bis	
Bisherige Nutzung	<input type="radio"/> Wohnbebauung/“Grüne Wiese“ <input type="radio"/> Sonstiges (nähere Beschreibung erforderlich) _____	<input type="radio"/> Gewerbe <input type="radio"/> Industrie <input type="radio"/> Landwirtschaft	
Name und Adresse verantwortlicher Bauherr			
Untersuchung/Analyse vorhanden	<input type="radio"/> ja erstellt am:	<input type="radio"/> nein	
Name Untersuchungslabor			
Bitte ausfüllen!	<u>Abfallbeschreibung Bodenmaterial</u>	AVV- Schlüssel	Menge (to. bzw. m³)
<input type="radio"/>	Boden & Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen	170504 und 200202	
<input type="radio"/>	Baggergut mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 05 fallen	170506	

Verantwortliche Erklärung (VE)

Ich/Wir versichern, dass die obigen Angaben zutreffen, nachstehende spezielle Geschäftsbedingungen (Seite 2) beachtet und nur Materialien angeliefert werden, die den vorgenannten Angaben entsprechen. Während des Verladens wird laufend eine Sicht- und Geruchskontrolle durchgeführt. Besonderheiten werden sofort dem Verwertungsbetrieb gemeldet.

Es handelt sich um:

Unbelastetes Bodenmaterial gemäß Bodenschutzrecht / “Verfüllrichtlinie“ (Bedingungen auf Seite 2 wurden beachtet)

Die Grenzwerte für die Verwertung in unseren Verwertungsbetrieben können auf unserer Homepage unter www.Basalt-Schmidt.de/Download unter *Vorsorgewerte* eingesehen werden.

Datum

Firmenstempel / Unterschrift

Fax-Nr.

Annahmeerklärung (AE) (Wird vom Verfüllbetrieb ausgefüllt)

lfd.Nr.

Nach Prüfung der o.g. Angaben, der Ortskenntnis / -einsicht ist von einem für unsere Verfüllung geeigneten Material auszugehen. Kippfreigabe für o.g. Projekt wird bis auf Widerruf, längstens 2 Monate nach unten angegebenem Datum erteilt. Bitte teilen Sie uns den Beginn der Anlieferung mit.

Datum

Firmenstempel / Unterschrift

Fax-Nr.

Johann Schmidt GmbH & Co. KG und Schäfer & Schmitt GmbH & Co. KG, Auf der Hahr 6, 65599 Dornburg-Thalheim,
Tel. (0 64 36) 91270, Fax (0 64 36) 9127528 Mail: verwertung-schmidt@basalt-schmidt.de
Homepage: www.Basalt-Schmidt.de

Spezielle Geschäftsbedingungen zu unbelastetem Bodenmaterial

In unseren Werken kann nur unbelastetes Bodenmaterial verwertet werden, welches die Vorsorgewerte des Bodenschutzrechtes, aus der „Verfüllrichtlinie“, einhält. Die gültigen Grenzwerte unserer Verwertungsbetriebe können auf unserer Homepage unter www.Basalt-Schmidt.de/Download, unter Vorsorgewerte eingesehen werden.

Unbelasteter Boden/Aushub kann nur ohne Voruntersuchungen angenommen werden, wenn zum Material und zum Herkunftstort keine Hinweise auf anthropogene Veränderung oder Stoffanreicherung vorliegen und die Fläche bisher nicht bebaut war.

Wird auf Seite 1 in der verantwortlichen Erklärung (VE) bestätigt, dass es sich um unbelastetes Bodenmaterial handelt, so darf dieses **nicht von einer der nachfolgend genannten Flächen** stammen:

- Flächen in Industrie- sowie Misch- und Gewerbegebieten;
- Flächen auf denen mit umweltgefährlichen Stoffen umgegangen worden ist (Altstandorte und Ablagerungen);
- Flächen, auf denen mit punktförmigen Belastungen durch Leckagen in Bauwerken und Rohrleitungen gerechnet werden muss;
- Flächen mit naturbedingt (geogen) oder großflächig siedlungsbedingt erhöhten Schadstoffgehalt;
- Überschwemmungsgebieten, in denen mit belasteten Flusssedimenten gerechnet werden muss;
- Flächen, auf denen Abwasser verrieselt wurde;
- Flächen auf denen belastete Schlämme ausgebracht wurden;
- Flächen mit erhöhter Immissionsbelastung;
- Bodenmaterial mit mineralischen Fremdbestandteilen;
- Behandeltem Bodenmaterial aus Bodenbehandlungsanlagen;
- Bodenmaterial, bei dem nicht zweifelsfrei eine Zuordnung zum Herkunftstort oder zu vorhandenen Untersuchungsberichten besteht;
- Baggergut, bei dem mit Belastungen gerechnet werden muss;
- Bodenmaterial mit sonstigen konkreten Anhaltspunkten auf Schadstoffbelastung.

(DIN 19731 Mai 1998 – Kap. 5.2 bzw. RPL – Bodenschutz und Abfallwirtschaft – Infoblatt 26, Anlage 1 Stand: Juli 2007)

Bei den vorgenannten Flächen besteht dagegen, vor Baubeginn, Untersuchungsbedarf durch ein erfahrendes Fach-/Ingenieurbüro. Es ist erforderlich, den Boden vor der Anlieferung, mit Hilfe von Messwerten, zutreffend zu charakterisieren (analytische Untersuchung) und die Ergebnisse bei uns zur Freigabe einzureichen. Basis dieser Charakterisierung ist die korrekte Anwendung der LAGA PN 98. Alternativ kann auch eine von der Stadt/Kreisverwaltung ausgestellte Unbedenklichkeitsbescheinigung zur betreffenden Fläche eingereicht werden.

Erläuterungen für Abfallerzeuger/ -besitzer

Bodenmaterial kann nur als unbelastet eingestuft werden, wenn es von einem Standort mit natürlichem Bodenaufbau („gewachsener Boden“) stammt.

Der Bodenaushub darf keine Fremdstoffbeimengungen (organische und/ oder anorganische) neben den mineralischen Bodenbestandteilen enthalten.

Als Fremdstoffbeimengungen gelten unter anderem:

- Baustoffe (Beton, Ziegel etc.)
- andere Abfälle (Holz, Plastik, Gummi, Metalle, Kabelreste etc.)
- organische Bestandteile (Grasnarbe, Äste, Wurzeln, Vegetationsrückstände etc.)
- Asphalt und Schwarzdeckenmaterialien etc.

Im Falle von Fremdstoffbeimengungen im Bodenaushub besteht, wie oben zu den Verdachtsflächen aufgeführt, Untersuchungsbedarf.

Verpflichtungen des Abfallerzeugers/ -besitzers

Der Abfallerzeuger verpflichtet sich, bei Verstößen gegen diese Vereinbarung, die Kosten der ordnungsgemäßen Entsorgung durch den Verwerter, auf Nachweis, zu tragen.

